

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
in der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee vom 31. Mai 2016,
geändert durch Satzung vom 30.10.2018 (Kurtaxesatzung - KTS)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Für Pflichtige nach § 2 Absatz 1 wird die Kurtaxe nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Die Kurtaxe beträgt je Person und Übernachtung **2,80 €** einschließlich Mehrwertsteuer.

(2) Kurtaxepflichtige Einwohner der Stadt nach § 2 Absatz 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person **140,00 €** einschließlich Mehrwertsteuer.

Art. 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH (TSR GmbH) übermittelt werden, sind:

- a) Name, Vorname,
- b) Adresse,
- c) Geburtsdatum,
- d) An- und Abreisetag,
- e) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Nrn. 5 und 6),
- f) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls nach § 2 Abs. 3 nicht kurtaxepflichtig),
- g) ID-Nummer des Reisedokumentes bei allen ausländischen Gästen.

(3) Für die Meldung ist das von der TSR GmbH unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte https

- Hypertext Transfer Protocol Secure - Verbindung. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die TSR GmbH übermittelt. Die TSR GmbH stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

(4) Auf Antrag kann die TSR GmbH zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 17.11.2020

Gez.
Martin Staab
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.